Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

33/30. November 2016

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der DEMOS Wohnbau GmbH, Thalkirchner Str. 26, 80337 München; Standort: Aubing-Ost-Str. 66 – 70, 2. BA, Flurnummer 1630, Gemarkung Aubing *461*

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest *461*

Maximilian-Kolbe-Allee 8 – 14 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 474/0) Aufstockung – VORBESCHEID Aktenzeichen: 602-1.7-2016-17316-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *464*

Straßenbenennungen im 14. Stadtbezirk Berg-am-Laim *465*

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen *469*

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der DEMOS Wohnbau GmbH, Thalkirchner Str. 26, 80337 München; Standort: Aubing-Ost-Str. 66 – 70, 2. BA, Flurnummer 1630, Gemarkung Aubing

Am Standort Aubing-Ost-Str. 66 – 70, 2. BA beabsichtigt die DEMOS Wohnbau GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärmezwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 26.08.2016 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 150.000 m³.
Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.
Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.
Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4069 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-2 33-4 75 87) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 10. November 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München ist **ab sofort** sämtliches dort privat oder gewerblich gehaltenes Geflügel (d.h. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ausschließlich in
a) geschlossenen Ställen **oder**

Amtsblatt_33.indd 461 25.11.16 08:10

b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

II. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art ist für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt München verboten.

III. Alle Geflügelhalter im Bereich der Landeshauptstadt München, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Städtischen Veterinäramt, KVR HA I/51, Thalkirchner Str. 106, 80337 München (Tel.: 0 89/2 33-3 63 13; Fax 0 89/2 33-3 63 18; E-Mail: veterinaeramt.kvr@muenchen.de) anzuzeigen (siehe auch Hinweis Nr. 7).

IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. bis III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, den 18.11.2016

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung.
Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
Dr. Hootz

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015, GVBl. S. 458) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
   Die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung kann beim Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung. Gewerbe – Allgemeine Gefahrenabwehr, Ruppertstr. 11, 80337 München, Zimmer 303 oder 306 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Eine Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht unter Ziffer I. der Allgemeinverfügung kann bei der zuständigen Behörde (Kreisverwaltungsreferat HA I/221, Ruppertstr. 11, 80466 München, E-Mail: tierschutz-tierseuchen.kvr@muenchen.de) gestellt werden. Hierfür müssen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen.

3. Am 18.11.2016 wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Eilverordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen erlassen. Diese tritt am 21.11.2016 in Kraft und gilt für Geflügelhaltungen bis einschließlich 1000 Stück Geflügel. Die Regelungen sind zusätzlich einzuhalten.

4. Eine regelmäßige Neubewertung der Seuchenlage erfolgt in zeitlich kurzen Abständen.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung und gegen die Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen (gültig ab 21.11.2016) stellen gemäß § 6 der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen, § 64 Geflügelpest-Verordnung, i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG eine Ordnungwidrigkeit dar und können mit Geldbuße in Höhe von bis zu 30.000,-- Euro geahndet werden.

6. Auf die Vorgaben gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

7. Zur Meldung einer Geflügelhaltung befindet sich im Internet ein entsprechendes Formblatt (https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Verbraucherschutz-und-Veterinaerwesen/Tierseuchen-und-Tierische-Nebenprodukte.html).
   Folgende Angaben sind erforderlich:
   – Name
   – Anschrift
   – Anzahl der voraussichtlich gehaltenen Tiere und Arten
   – Standort der Tierhaltung
   – Betriebsnummer

   Für die Zuteilung der Betriebsnummer ist für das Stadtgebiet München das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ebersberg (Wasserburger Str. 2, 85560 Ebersberg; Tel.: 0 80 92/2 69 90; E-Mail: poststelle@aelf-eb.bayern.de) zuständig. Die Betriebsnummern werden auf Antrag zugeteilt.

8. Wir empfehlen, Hunde und Katzen im Uferbereich (z.B. Isarauen, Münchner Seen) nicht freilaufen zu lassen.

Für die öffentliche Bekanntmachung:

Ausgehängt am: 18.11.2016

Abgehängt am:

Gründe:

I. Sachverhalt

Seit dem 08.11.2016 wurden in verschiedenen Teilen Deutschlands (Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Bayern) bei vielen Wildvögeln die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) H5N8 festgestellt. Bei fünf Hausgeflügelbeständen in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein wurde der Erreger auch bereits nachgewiesen.
Das Friedrich-Loeffler-Institut erstellte am 09.11.2016 eine Risikobewertung zum Auftreten des hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N8 in Deutschland. Zusammenfassend wird in diesem Bericht das Risiko für die Einschleppung und Verbreitung von HPAI von Wildvögeln in Hausgeflügelbeständen in der Bundesrepublik Deutschland als hoch bewertet.
Im Rahmen der aktuellen Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln in Bayern sind bislang auf Grund einer Risikobewertung an den Fundstellen positiver Wildvögel lokal begrenzte Aufstallungsgebote entlang der betroffenen Gewässer erlassen worden. Die aktuellen Befunde lassen befürchten, dass es sich in Bayern nicht nur um ein lokal begrenztes Geschehen an den größeren südbayerischen Seen (Bodensee, Ammersee und Chiemsee) handelt. In München sind die Isar und mehrere Seen Sammelpunkte für wildlebende Wasservögel. Die Ausbreitungstendenz der Geflügelpest erfordert, auch zahlreiche andere Gewässer und Flüsse bzw. Regionen als sog. Risikogebiete auszuweisen, die nicht mehr abgegrenzt werden können.
Auf Grund der derzeitigen Gefährdungssituation muss die Aufstallung von Geflügel für das gesamte Stadtgebiet erfolgen.

Amtsblatt_33.indd 462 25.11.16 08:10

II. Gründe

1. Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG TierGesG, BayRS V, S. 402, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015; GVBl. S. 158) und § 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung vom 23.02.2012, GVBl. S. 56, zuletzt geändert am 27.01.2016, S. 25) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG – BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12. 2015; GVBl. S. 154).

2. Rechtsgrundlage

Ziffer I. der Allgemeinverfügung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel ist § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013; BGBl. I S. 1212; zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2016; BGBl I S. 1564). Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.
Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot oder Sekreten des Nasen-Rachenraumes und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Insbesondere sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die angeordneten Aufstallungsarten sind daher geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

In der erforderlichen Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen.
In dem oben genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rast- und Wildvogelsammelplätzen befinden, aufzustallen.
Im Rahmen der aktuellen Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln in Bayern sind bislang auf Grund einer Risikobewertung an den Fundstellen positiver Wildvögel lokal begrenzte Aufstallungsgebote entlang der betroffenen Gewässer erlassen worden. Die aktuellen Befunde lassen befürchten, dass es sich in Bayern nicht nur um ein lokal begrenztes Geschehen an den größeren südbayerischen Seen (Bodensee, Ammersee und Chiemsee) handelt. In München sind die Isar und mehrere Seen Sammelpunkte für wildlebende Wasservögel. Die Ausbreitungstendenz der Geflügelpest erfordert auch zahlreiche andere Gewässer und Flüsse bzw. Regionen als sog. Risikogebiete auszuweisen, die nicht mehr abgegrenzt werden können. Deshalb ist aktuell die Ausweisung der gesamten Landeshauptstadt München als Risikogebiet und die Aufstallung des Geflügels präventiv zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es notwendig, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und – wenn möglich – zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit dem aktuellen in der Wildvogelpopulation vorkommenden hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N8 in Kontakt zu geraten.

Ziffer II. und III. der Allgemeinverfügung:

Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a TierGesG und § 4 Abs. 2 ViehVerkV. Danach kann die zuständige Behörde Geflügelausstellungen, -märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art beschränken oder verbieten soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Das Zusammentreffen von empfänglichen Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Die Anordnung, derartige Veranstaltungen zu verbieten ist zur Abwehr einer Tierseuche zwingend geboten.
Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer III. dieser Allgemeinverfügung, dass eine noch nicht erfolgte Meldung eines Geflügelbestandes unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a TierGesG (Gesetz vom 22.05.2013; BGBl. I S. 1324, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016; BGBl. I S. 1666). Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis, bei Feststellung der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel oder Wildvogel weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind.
Gemäß § 26 Abs. 1 der ViehVerkV (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010; BGBl. I S. 203, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2014; BGBl. I S. 388) i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter/Tierhalterinnen sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig und ist auf Grund der derzeitigen hohen Gefahrensituation anzuordnen.

3. Ermessen und Verhältnismäßigkeit

Der Behörde steht hinsichtlich Ziffer I. der Allgemeinverfügung kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen.
Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz dafür Sorge getragen, dass die Ermächtigungsgrundlage § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht. Die Rechtsnorm greift zwar in die grundrechtlich garantierte Berufsfreiheit bei gewerbsmäßigen Tierhaltern/ Tierhalterinnen (Art 12 Abs. 1 Grundgesetz) und generell in die Freiheit des Eigentums (Art 14 Abs. 1 und 2 Grundgesetz) ein, jedoch sind diese Eingriffe verfassungsrechtlich abgedeckt. Eine Verletzung der Allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) wegen eines Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzips kommt bereits aufgrund der Subsidiarität nicht in Betracht.

Amtsblatt_33.indd 463 25.11.16 08:10

Die Anordnung der Maßnahmen unter den Ziffern II. und III. der Allgemeinverfügung entsprechen pflichtgemäßer Ermessensausübung durch das Kreisverwaltungsreferat München.

Diese Maßnahmen sind **möglich** und **geeignet,** den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit HPAI H5N8, zu erreichen. Die Meldung von Geflügelhaltungen sowie das Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art sind **erforderlich,** da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnungen sind auch **angemessen,** da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter/Tierhalterinnen durch die geforderten Maßnahmen erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der unter den Ziffern II. – III. der Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter/Tierhalterinnen an einer Durchführung von Märkten, Austellungen und Veranstaltungen mit Geflügel sowie einer nichtregistrierten Geflügelhaltung.

4. Sofortvollzug

Ziffer IV. der Allgemeinverfügung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern I. – III. der Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Maßnahmen liegen im besonderen öffentlichen Interesse, da eine Ausbreitung der Geflügelpest und ein damit einhergehender wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes und damit unter Umständen weitreichende Handelsrestriktionen verhindert werden soll.
Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit mit der Folge von hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen.
Neben mehreren Fällen hochpathogener aviärer Influenza bei Wildvögeln in der EU wurde diese auch bereits in Deutschland bei vielen Wildvögeln und fünf Hausgeflügelbeständen festgestellt. Dies deutet darauf hin, dass das Virus in der Wildvogelpopulation zirkuliert. Durch den derzeitigen Vogelzug, welcher witterungsbedingt während des gesamten Winters nicht zum Stillstand kommt, ist weiterhin mit einem Zustrom von Wildvögeln zu rechnen.
Um die existentielle Gefährdung der Geflügelhaltungen zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert werden. Die jeweiligen persönlichen Belange der Tierhalter/Tierhalterinnen müssen dem gegenüber zurückstehen.

5. Kosten

Ziffer V. der Allgemeinverfügung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchenrechts (BayAG TierGesG).

6. Inkrafttreten

Ziffer VI. der Allgemeinverfügung

Nach Art. 41 Abs. 3 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dr. Hootz

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Maximilian-Kolbe-Allee 8 – 14, Fl.Nr. 474/0
Gemarkung: Perlach
Aufstockung – VORBESCHEID

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.11.2016, Az. 602-1.7-2016-17316-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Voraussetzungen erteilt.

Den Nachbarn Flur Nr. 470/18, 470/2, 473/2, 483/4, 480 und 480/9 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird den oben genannten Nachbarn bzw. den Hausverwaltungen eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt, sowie im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse „plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de“.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Amtsblatt_33.indd 464 25.11.16 08:10

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten."

München, 22. November 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim
Beschluss vom: 06.10.2016

Ludwig-Jung-Straße

EDV-Schreibweise: LUDWIG-JUNG-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06689

Namenserläuterung:
Ludwig Jung, geb. am 02.04.1835 in Darmstadt, gest. am 12.09.1906 in Feldafing, lebte seit 1857 in München, war Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr München und Gründer des bayerischen Feuerwehrverbandes, zwischen 1877 und 1895 Vorsitzender des Deutschen Feuerwehrausschusses, Herausgeber der „Zeitung für Feuerlöschwesen". Ende des 19. Jahrhunderts gab es nur wenige Freiwillige Feuerwehren in Bayern und seiner Initiative ist es zu verdanken, dass die Notwendigkeit von freiwilligen Feuerwehren in das öffentliche Bewusstsein gerückt wurde.

Verlauf:
Von der Gisela-Stein-Straße nach Osten zur Aschheimer Straße, nördlich und parallel zur Anzinger Straße.

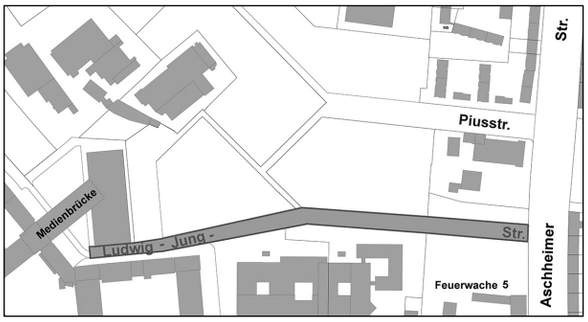

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 05.01.2017 eingesehen werden.

München, 21.11.2016

Kommunalreferat
GeodatenService

Amtsblatt_33.indd 465 25.11.16 08:10

Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim
Beschluss vom: 06.10.2016

Gisela-Stein-Straße

EDV-Schreibweise: GISELA-STEIN-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06690

Namenserläuterung:
Gisela Stein, geb. am 02.10.1934 in Swinemünde, gest. am 04.05.2009 in Mohrkirch, Schauspielerin, Ausbildung an der Schauspielschule in Wiesbaden, Engagement an der Staatlichen Schauspielbühne Berlin, Gastspiele u.a. am Schauspielhaus Zürich, am Staatstheater Stuttgart und bei den Salzburger Festspielen, von 1980 bis 2001 war sie Ensemblemitglied der Münchner Kammerspiele und seit 2001 Mitglied des Ensembles des Bayerischen Staatsschauspiels; sie erhielt zahlreiche Auszeichnungen, darunter das Bundesverdienstkreuz, der Bayerische Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst, der Bayerische Verdienstorden, die Medaille „München leuchtet“, der Hermine-Körner-Ring (dieser wird auf Lebenszeit verliehen), die Bayerische Verfassungsmedaille.

Verlauf:
Von der Helmut-Dietl-Straße nach Südosten zur Ludwig-Jung-Straße, nordöstlich und parallel zur Rosenheimer Straße.

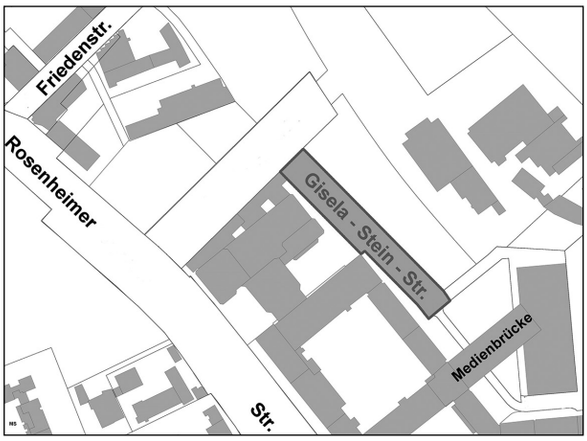

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 05.01.2017 eingesehen werden.

München, 21.11.2016

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim
Beschluss vom: 06.10.2016

Erika-Köth-Straße

EDV-Schreibweise: ERIKA-KOETH-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06691

Namenserläuterung:
Erika Köth, geb. am 15.09.1925 in Darmstadt, gest. am 20.02.1989 in Speyer, Sopranistin; sie gehörte zu den herausragenden Koloratursopranistinnen des 20. Jahrhunderts, von 1953 bis 1978 war sie Ensemblemitglied der Bayerischen Staatsoper in München; sie hatte Gastspiele u.a. im Staatstheater am Gärtnerplatz, an den Staatsopern in Wien und Hamburg, der Mailänder Scala, bei den Festspielen in Bayreuth und Salzburg und am Londoner Covent Garden.

Verlauf:
Von der Piusstraße nach Westen, nördlich und parallel zur Ludwig-Jung-Straße.

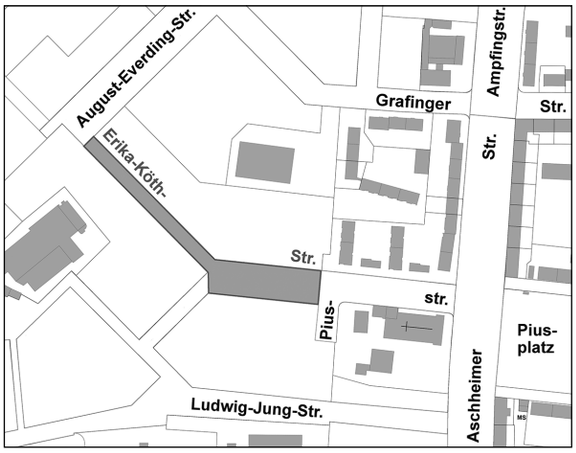

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 05.01.2017 eingesehen werden.

München, 21.11.2016

Kommunalreferat
GeodatenService

Amtsblatt_33.indd 466 25.11.16 08:10

Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim
Beschluss vom: 06.10.2016

Elisabeth-Bergner-Straße

EDV-Schreibweise: ELISABETH-BERGNER-ST

Straßenschlüsselnummer: 06692

Namenserläuterung:
geb. am 22.08.1897 in Drohobycz, gest. am 12.05.1986 in London, Schauspielerin, Regisseurin, Schauspielausbildung am Konservatorium in Wien, sie trat u.a. in Zürich, Wien und Berlin auf; Elisabeth Bergners frühe Bühnenkarriere war eng mit den Münchner Kammerspielen verknüpft; aufgrund ihrer jüdischen Herkunft musste sie während der NS-Diktatur emigrieren, zunächst nach London, später in die USA; auch in der Emigration hat sie Ihre Münchner Kontakte intensiv gepflegt (u.a. zu Lion Feuchtwanger); 1954 kehrte sie nach Deutschland zurück, wo sie als Theater und Filmschauspielerin erfolgreich war. Sie erhielt eine Oscarnominierung und wurde mit verschiedenen Auszeichnungen geehrt, darunter der Schillerpreis der Stadt Mannheim, der Ernst-Lubitsch-Preis, der Eleonore-Duse-Preis der Stadt Venedig, der Bayerische Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst, das Filmband in Gold 1963 für die Hauptrolle in „Die glücklichen Jahre der Thorwalds“ und 1965 für langjähriges und hervorragendes Wirken im deutschen Film.

Verlauf:
Sackstraße, die von der Ludwig-Jung-Straße nach Norden verläuft.

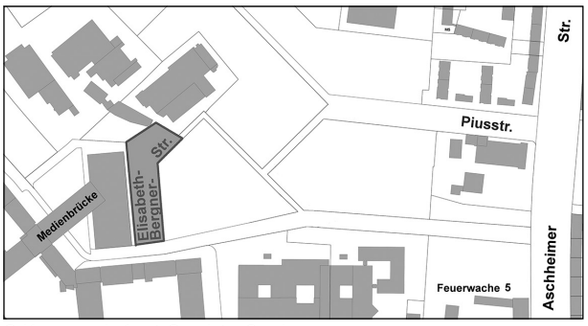

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 05.01.2017 eingesehen werden.

München, 21.11.2016

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim
Beschluss vom: 06.10.2016

August-Everding-Straße

EDV-Schreibweise: AUGUST-EVERDING-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06693

Namenserläuterung:
August Everding, geb. am 31.10.1928 in Bottrop, gest. am 26.01.1999 in München, Regisseur, von 1953 bis 1973 war er an den Münchner Kammerspielen (seit 1963 als Intendant), 1973 bis 1977 Intendant der Staatsoper Hamburg, von 1977 bis 1982 Intendant der Bayerischen Staatsoper in München; von 1982 bis 1993 Generalintendant der Bayerischen Staatstheater, in dieser Zeit gründete er das bayerische Staatsballett und rief die bayerischen Theatertage ins Leben; auf seine Initiative hin wurde das Prinzregententheater renoviert und 1988 wiedereröffnet; ab 1993 trug er den Titel Staatsintendant, im selben Jahr gründete er die Bayerische Theaterakademie. August Everding gilt als eine der einflussreichsten Theaterpersönlichkeiten des 20. Jahrhunderts; geehrt wurde er u.a. mit dem großen Bundesverdienstkreuz, mit dem Kulturellen Ehrenpreis der Landeshauptstadt München, dem Europäischen Medien- und Kommunikationspreis Oxford, dem Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst und der bayerischen Verfassungsmedaille.

Verlauf:
Querstraße zur Haager Straße, östlich und parallel zur Friedenstraße.

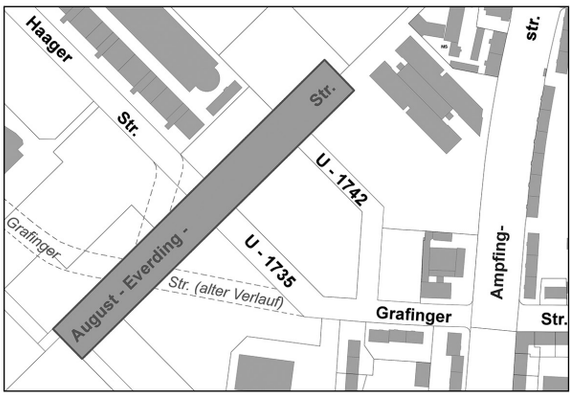

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 05.01.2017 eingesehen werden.

München, 21.11.2016

Kommunalreferat
GeodatenService

Amtsblatt_33.indd 467 25.11.16 08:10

Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim
Beschluss vom: 06.10.2016

Helmut-Dietl-Straße

EDV-Schreibweise: HELMUT-DIETL-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06694

Namenserläuterung:
Helmut Dietl, geb. am 22.06.1944 in Bad Wiessee, gest. am 30.03.2015 in München, Regisseur, Drehbuchautor; nach seinem Studium an der LMU war er u.a. an den Münchner Kammerspielen. Helmut Dietl schrieb Drehbücher und führte Regie in zahlreichen Filmen und Serien, darunter Münchner Geschichten, Der ganz normale Wahnsinn, Monaco Franze, Kir Royal, Schtonk (nominiert für den Oscar als bester fremdsprachiger Film), Rossini, Vom Suchen und Finden der Liebe. Helmut Dietl wurde mit zahlreichen Auszeichnungen geehrt, darunter der Bayerische Verdienstorden, das Bundesverdienstkreuz, der Bayerische Fernsehpreis, der Bayerische Filmpreis, der Ernst-Lubitsch-Preis, der Bambi (u.a. für sein Lebenswerk), der Deutsche Filmpreis und der Adolf-Grimme-Preis.

Verlauf:
Von der Rosenheimer Straße nach Nordosten, östlich und parallel zur Friedenstraße.

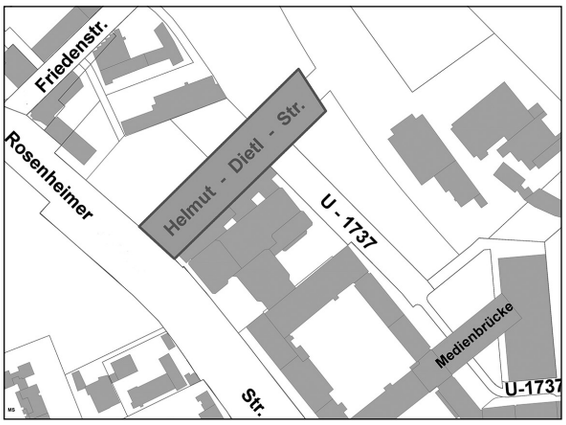

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 05.01.2017 eingesehen werden.

München, 21.11.2016

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim
Beschluss vom: 06.10.2016

Hanne-Hiob-Straße

EDV-Schreibweise: HANNE-HIOB-STR.

Straßenschlüsselnummer: 06695

Namenserläuterung:
Hanne Hiob (eigentl. Hanne Marianne Brecht), geb. am 12.03.1923 und gest. am 23.06.2009 in München, Schauspielerin, sie war u.a. an Theatern in Wien, Berlin, Hamburg und München zu sehen, ausgezeichnet wurde sie mit der Medaille „München leuchtet“ und dem Aachener Friedenspreis.

Verlauf:
Von der Grafinger Straße zunächst nach Norden, dann nach Nordwesten zur August-Everding-Straße.

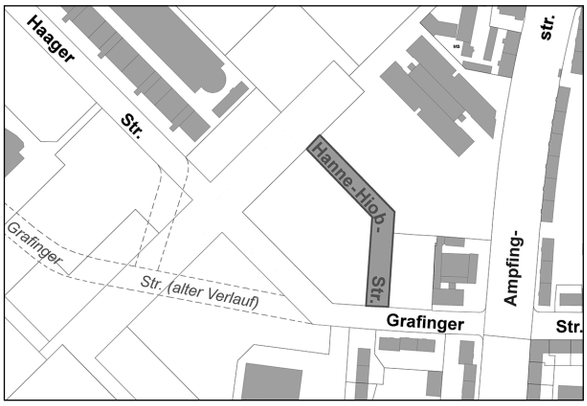

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 05.01.2017 eingesehen werden.

München, 21.11.2016

Kommunalreferat
GeodatenService

Amtsblatt_33.indd 468 25.11.16 08:10

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch. Hrsg. von Benno Heussen und Christoph Hamm. – 11., völlig überarb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXVI, 1847 S.
ISBN 978-3-406-67833-2; € 139.–

Das Handbuch bietet eine systematische Darstellung von materiellem und prozessualem Recht. Es gliedert sich in die drei Themenfelder: Prozesse und Verfahren; Beratungsfelder und Kanzlei.
Das Werk behandelt die wichtigsten Prozesse und Verfahren mit dem Schwerpunkt auf dem Zivilprozess und dem Zivilrecht. Erläutert sind u.a. auch der Kündigungsschutzprozess, sozialrechtliche Verfahren, verwaltungsrechtliche Verfahren, strafrechtliche Verfahren. Ebenfalls abgedeckt sind wichtige Bereiche wie strafrechtliche Risiken des Anwaltsberufs, das anwaltliche Gebührenrecht (RVG), das Berufsrecht sowie die Kanzleiorganisation.
Die Neuauflage ist um ein Kapitel zum Stiftungsrecht erweitert. Das Handbuch berücksichtigt alle Reformen und ist auf aktuellem Stand in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Eingearbeitet sind u.a. die Anforderungen durch das elektronische Anwaltspostfach, das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und die Reform der Prozesskostenhilfe.

Sortenschutzrecht: SortG, GSortV, PatG, EPÜ. Kommentar. Hrsg. von Axel Metzger und Herbert Zech. – 1. Aufl. – München: Beck, 2016. XXIII, 988 S. ISBN 978-3-406-68445-6; € 199.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages behandelt das deutsche Sortenschutzgesetz (SortG), die europäische Sortenschutzverordnung (VO (EG) 2100/94 – GSortV), die für den Rechtsschutz von Pflanzenzüchtungen relevanten Vorschriften des Patentgesetzes (PatG) sowie des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ).
Die einzelnen Vorschriften werden von ausgewiesenen Experten aus Wissenschaft und Praxis erläutert. Umfangreiche Einführungsteile behandeln den internationalen Rechtsrahmen, das Saatgutverkehrsrecht sowie die Auswirkungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und das Nagoya-Protokoll.
Der umfangreiche Anhang enthält zusätzlich einschlägige Verordnungen und Übereinkommen. Ein Entscheidungsregister nach Entscheidungsnamen zum Sortenschutzrecht rundet den Band ab.

Ulbricht, Carsten: Social Media und Recht. Praxiswissen für Unternehmen. – 3. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2016. 348 S. ISBN 978-3-648-07141-0; € 39,95.

Der Autor informiert praxisnah über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Risiken der verschiedenen Kommunikationsmedien wie Facebook, YouTube,Twitter, Xing u.a. Dabei werden Fragen aus dem Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht sowie des Datenschutzes berührt. Der Autor geht auch auf Haftungsfragen und mögliche Rechtsfolgen von User Generated Content oder Themen wie Rufschädigung in Bewertungsportalen ein. Tipps, Checklisten und Beispiele helfen beim Einstieg in die Materie.
Die Neuauflage hat sich in der Gliederung leicht verändert. Die aktuelle Rechtsprechung ist eingearbeitet. Neu aufgenommen wurde u.a. ein Kapitel zu WhatsApp. Abgerundet wird der Band durch ein Glossar, das die wichtigsten rechtlichen Begriffe im Zusammenhang mit Internet-Aktivitäten erläutert.

Mankowski, Peter, Michael F. Müller und Jessica Schmidt: EuInsVO 2015. Europäische Insolvenzverordnung 2015. Kommentar. – München: Beck, 2016. XXIII, 834 S.
ISBN 978-3-406-58104-5; € 189.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert praxisorientiert die ab 26.6.2017 geltende Fassung der Europäischen Insolvenzverordnung.
Auf der Grundlage des neuen Rechts ist das Werk völlig neu geschrieben. Es bietet die notwendigen Informationen zur Neufassung und den aus ihr folgenden Änderungen. Ausgewertet ist weiterhin die relevante in- und ausländische Rechtsprechung und Literatur zur EuInsVO 2000 und die neueste in- und ausländische Literatur zur Neufassung.

Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts. Von Birgit Niepmann und Werner Schwamb. Begr. von Elmar Kalthoener und Helmut Büttner. – 13., völlig überarb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXIV, 530 S. (NJW-Praxis; 22)
ISBN 978-3-406-68498-2; € 53.–

Der Band gibt einen Überblick über die familiengerichtliche Rechtsprechung zur Unterhaltshöhe. Alle unterhaltsrelevanten Fakten sind anhand der Leitlinien der OLG-Familiensenate systematisch dargestellt.
Die Neuauflage ist auf dem Stand der aktuellen Düsseldorfer Tabelle (Stand 1.8.2015). Die neuere Rechtsprechung und Literatur zum Unterhaltsrecht ist eingearbeitet. Erweitert wurde die Darstellung des Elternunterhalts. Die Ausführungen zu § 1579 BGB wurden neu bearbeitet. Ebenfalls neu bearbeitet wurde die Darstellung der familienrechtlichen Ausgleichsansprüche. Neu aufgenommen wurden Ausführungen zu § 238 FamFG (Abänderung).

Verwaltungsverfahrensgesetz. Begründet von Ferdinand O. Kopp. Fortgeführt von Ulrich Ramsauer und Peter Wysk. – 17., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXII, 1941 S. ISBN 978-3-406-69650-3; € 62.–

Amtsblatt_33.indd 469 25.11.16 08:10

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant und verständlich das Verwaltungsverfahrensgesetz. Im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften werden jeweils – soweit zweckmäßig – in einem eigenen Abschnitt allgemeine Rechtsgrundsätze sowie die Besonderheiten des Landesrechts behandelt. Das Werk informiert auch über die Entwicklungen im europäischen Verwaltungsverfahrensrecht.
Die Neuauflage berücksichtigt die neue Rechtsprechung und Literatur. Berücksichtigt ist u.a. der Wegfall der Präklusion im europäisierten Umweltrecht, was die Praxis vor schwierige Herausforderungen stellt, etwa im Planfeststellungsrecht sowie beim Umgang mit Fehlern im Verwaltungsverfahren. Diese neuen Entwicklungen sind ausführlich behandelt. Eingearbeitet ist zudem das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20.11.2015.

Obermayr, Ursula: Grundlagen des Rehabilitationsrechts: Das Leistungsrecht für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen verstehen und anwenden. – Regensburg: Walhalla, 2016. 128 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7535-6; € 19,95.

Die Juristin kennt sich durch eigene Betroffenheit und als Sozialberaterin für behinderte Menschen im Rehabilitationsrecht aus.
Zunächst erläutert die Autorin die allgemeinen rechtlichen Grundlagen zur Teilhabe behinderter Menschen. Es schließt sich eine Einführung in das Rehabilitationsrecht an. Nach dem Trägerprinzip sind die Leistungen in den unterschiedlichsten Gesetzen geregelt. Anschließend stellt die Juristin das Schwerbehindertenrecht und den Verfahrensablauf zur Erlangung von Reha-Leistungen in seinen Grundzügen dar. In einem eigenen Kapitel verdeutlichen zahlreiche Praxisfälle das Reha-Recht und bieten Lösungsansätze.
Das Einsteigerbuch wendet sich an Studierende und Angehörige sozialer Berufe sowie an Betroffene.

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Kommentar. Hrsg. von Ulrich Ramsauer. – 6., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXIII, 645 S. ISBN 978-3-406-69159-1; € 89.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert praxisorientiert die Regelungen der Ausbildungsförderung an Schulen und Hochschulen.
In einer Einführung wird das BAföG im System der staatlichen Förderungsleistungen dargestellt und das Verhältnis zu anderen Sozialleistungen wie Wohngeld und Sozialhilfe beschrieben.
Das Autorenteam, erfahrene Praktiker im Umgang mit BAföG aus Verwaltungsgerichtsbarkeit, Anwaltschaft und Hochschule, haben den Kommentar vollständig überarbeitet.
Die Neuauflage bringt das Werk auf aktuellen Stand in Gesetzgebung und Rechtsprechung. Beleuchtet werden u.a. die Aspekte Förderungsansprüche, angerechnete Einkommen und Vermögen, Auslandsaufenthalt, Darlehensrückzahlung, Rückforderung bei zu Unrecht ausgezahlter Ausbildungsförderung. Seit Inkrafttreten des 25. BAföG-Änderungsgesetzes übernimmt der Bund ab 2015 die gesamten Kosten der Schüler- und Studierendenförderung und entlastet damit die Länder.

Stüer, Bernhard und Willi Probstfeld: Die Planfeststellung: Grundlagen, Fachrecht, Rechtsschutz, Beispiele. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XXVIII, 887 S. (C. H. Beck-Baurecht) ISBN 978-3-406-69429-5; € 99.–

Das Handbuch gibt im ersten Teil einen Überblick über das Verfahren der Planaufstellung, die materiellen Vorgaben an die Planung und die Anforderungen an die Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen. Im zweiten Teil werden die Besonderheiten der wichtigsten Fachplanungen (u.a. Fernstraßen, Telekommunikation, Energie, Wasserwirtschaft) dargestellt. Zudem erläutert das Werk mögliche Rechtsschutzmöglichkeiten einschließlich der europarechtlichen Vorgaben.
Die knapp gehaltenen Ausführungen zum Planfeststellungsverfahren werden angereichert mit Original-Plan- und Kartenmaterial, in vielen Fällen auch mit beispielhaften Auszügen aus Original-Planbegründungen.
In die Neuauflage sind die Planfeststellungsrichtlinien 2015 und sämtliche gesetzliche Änderungen des Fachplanungsrechts eingearbeitet. Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts und der Oberlandesgerichte ist ausgewertet, insbesondere zum Umwelt- und Naturschutzrecht und zum verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz.

Meier, Hans-Georg und Nathalie Oberthür: Gebühren, Streitwerte und Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht. – 4. Aufl. – München: Beck, 2016. X, 180 S. ISBN 978-3-406-69857-6; € 39,80.

Das Buch ist als Nachschlagewerk zu den Themen Streitwertverfahren, Gebührentatbestände und Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht konzipiert. Der Band bietet ein nach Stichworten geordnetes Streitwert-Lexikon zum Urteilsverfahren und eines zum Beschlussverfahren. Darüber hinaus informiert eine systematische Einführung in die Grundlagen des Streitwertfestsetzungsverfahrens und der Gebührentatbestände.
Alle Teile wurden aktualisiert, insbesondere wurde der Teil der Gebührenberechnung deutlich erweitert. Viele Neuerungen sind in den Bereich Rechtsschutzversicherungen eingeflossen.

Sterns-Kolbeck, Melanie und Georg Hopfensperger: Die Eigentümerversammlung. Für Verwalter, Beiräte und Wohnungseigentümer. – 2. überarb. und erw. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2016. 447 S. ISBN 978-3-648-07044-4; € 39,95.

Wohnungseigentümer sind bei vielen Entscheidungen bezüglich der Verwaltung und der Instandhaltung der Wohnanlage eingebunden in die Gemeinschaft der anderen Eigentümer. Das Entscheidungsgremium bildet die Wohnungseigentümerversammlung. Diese wird jedoch häufig auch von Interessenkonflikten begleitet.
Der Band ist aus der Beratungspraxis der Autoren entstanden und erläutert wie die Eigentümerversammlung vorbereitet und durchgeführt wird, wie Beschlüsse formell wie inhaltlich korrekt gefasst werden bzw. wie unwirksame Beschlüsse angefochten werden können und wie eine Versammlung mit Protokoll nachbereitet wird. Es gibt einen Exkurs zum Energieausweis und zu haushaltsnahen Dienstleistungen. Über 35 Musterbeschlüsse können an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden. Ver-

Amtsblatt_33.indd 470 25.11.16 08:10

schiedene Arbeitshilfen stehen nach einer Registrierung mit dem Buchcode zum Herunterladen zur Verfügung.

Jatzke, Harald: Europäisches Verbrauchsteuerrecht. – München: Beck, 2016. XXII, 232 S. (Studium und Praxis) ISBN 978-3-406-69667-1; € 39,80.

In dem neuen Praxislehrbuch wird das sekundäre Unionsrecht auf dem Gebiet der besonderen Verbrauchsteuern (auf Alkohol, Tabakwaren, Energieerzeugnisse und elektrischen Strom) dargestellt. Der Autor gibt einen Überblick über ein Rechtsgebiet, das durch ein unübersichtliches Normengeflecht geprägt ist, jedoch ist die Kenntnis der unionsrechtlichen Vorgaben für das Verständnis und die Auslegung der nationalen Regelungen wichtig.
Die Rechtsprechung des EuGH hat erhebliche Auswirkungen auf das nationale Steuerrecht. In dem Band werden daher sämtliche Urteile des EuGH mit Leitsätzen abgedruckt und erläutert, die seit der Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 auf diesem Gebiet ergangen sind. Eine Einführung in das immer bedeutsamer werdende Beihilfenrecht rundet die Neuerscheinung ab.

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz. Kommentar. Von Nils Obenhaus, Philipp Brügge, Verena Herden und Andreas Schönhöft. – München: Beck, 2016. XX, 462 S. ISBN 978-3-406-66729-9; € 89.–

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz richtet sich in seinem Anwendungsbereich vorrangig an die Behörden der Zollverwaltung und die mit ihr vernetzten verschiedenen Behörden bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Dabei räumt das Gesetz den Zollbehörden weitgehende Befugnisse in der Verfolgung, Ahndung und Bekämpfung von Schwarzarbeit ein.
Die neue Kommentierung aus der gelben Reihe des Beck-Verlags zeigt die Berührungspunkte zum Arbeits- und Steuerrecht sowie zum Sozial- und Strafrecht auf, wobei die Schwerpunkte der Kommentierung auf dem Verfahrensrecht und dort besonders auf der Abgrenzung zwischen Prüfungshandeln und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie der Unterrichtung und Zusammenarbeit mit anderen Behörden liegen.
Ergänzend finden sich Praxishilfen und Hinweise zur Einordnung von Personal sowie zu spezifischen Regelungen für bestimmte Branchen und Personengruppen wie beispielsweise im Ausländer- und Aufenthaltsrecht.

Stoffels, Markus, Christian Reiter und Marcus Bieder: Fälle zum kollektiven Arbeitsrecht. – 2., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. XVII, 230 S. (Juristische Fall-Lösungen) ISBN 978-3-406-68083-0; € 26,90.

Als kollektives Arbeitsrecht wird das Rechtsgebiet bezeichnet, das die Rechtsbeziehungen zwischen den Arbeitnehmervertretern und den Gewerkschaften einerseits und den Arbeitgebern und ihren Organisationen andererseits regelt. Viele Bereiche des Arbeitsrechts sind allein durch Richterrecht ausgeformt. Das macht die Anwendung der verschiedenen Prinzipien oft schwierig.
Der Band aus der Reihe Juristische Fall-Lösungen behandelt in Klausurform diejenigen Fragestellungen, die in Studium und Examen relevant sind. Den Klausurfällen mit ausführlichen Lösungen werden Gliederungen vorangestellt und es werden Hinweise für eine Vertiefung gegeben.
Mit der Ausbildungsreform erhielt das Arbeitsrecht in der Schwerpunktbereichsausbildung eine größere Bedeutung.

Marburger, Horst: Mehr Geld für Schüler und Studenten. Vergünstigungen kennen und ausschöpfen. Alles rausholen aus Praktika, Jobs und BAföG. – 4., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. 157 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-4071-2; € 12,95.

Der Ratgeber informiert Schüler und Studenten welche weiteren finanziellen Entlastungen neben der Förderung über BAföG oder Meister-BAföG noch bestehen.
Zunächst beschreibt der Autor die Ausbildungsförderung auf der Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und berücksichtigt dabei das 25. BAföG-Änderungsgesetz. Darüber hinaus stellt der Verfasser dar, welche besonderen versicherungs- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen finanzielle Vorteile für Schüler und Studenten ergeben können. Dabei sind Stipendien, kostenfreie Familienversicherung, studentische Kranken- und Pflegeversicherung ebenso einbezogen wie die Unfallversicherung oder Renten- und Arbeitslosenversicherung. Auch die Besonderheiten beim Arbeitsrecht für Jugendliche werden skizziert. Zahlreiche Praxistipps und Schaubilder runden den Ratgeber ab.

Haftung und Haftungsvermeidung in der Leistungskette bei Bauvorhaben. 15. Weimarer Baurechtstage. Hrsg. vom Evangelischen Bundesverband für Immobilienwesen in Wissenschaft und Praxis. – München: Beck, 2016. V, 156 S. (Partner im Gespräch; 102) ISBN 978-3-406-69410-3; € 89.–

Der Tagungsband dokumentiert die Vorträge der 15. Weimarer Baurechtstage mit dem Schwerpunktthema „Haftung und Haftungsvermeidung in der Leistungskette bei Bauvorhaben“. Die Entwicklung und Herstellung von Bauprojekten ist ein arbeitsteiliger und komplexer Vorgang. Die Teilaufgaben, -leistungen und Teilprozesse sowie die Schnittstellenkoordinierung ist so zu regeln, das ein mängelfreies Werk entstehen kann. Die Beiträge behandeln diese Frage und erörtern, wer für was in einer Leistungskette einstehen und haften muss.
Zudem enthält der Band ausführliche Beiträge zur höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Bauträgerrecht und zivilen Baurecht. Die Beiträge „Die Renaissance des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aus Investorensicht“ sowie über die Zukunft der HOAI runden den Band ab.

Amtsblatt_33.indd 471 25.11.16 08:10

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Agrarrecht. Hrsg. von Mechtild Düsing und José Martinez. – München: Beck, 2016. XXIX, 2249 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare) ISBN 978-3-406-67858-5; € 239.–

Der neue Kommentar aus der Reihe der Beck'schen Kurz-Kommentare behandelt die öffentlich-rechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bezüge des Agrarrechts und bietet Erläuterungen zu zahlreichen Aspekten des Landwirtschaftsrechts. Ingesamt werden über 50 Gesetze und Verordnungen – meist in Auszügen – kommentiert, u.a.: Schuldrecht (z.B. Vieh- und Unternehmenskauf, Land- und Jagdpacht, Schenkungsrecht); Jagd- und Forstrecht; Erb- und Familienrecht; Höferecht und Altenteilsrecht; Genossenschaftsrecht; Grundstücksrecht; Flurbereinigungsrecht; Arbeitsrecht; Genehmigungsverfahren (z.B. BImSchG und BauGB); Agrarförderung; Europarecht; Energierecht; Umweltrecht; Wasserrecht; Natur- und Pflanzenschutzrecht; Düngemittelrecht; Weinrecht; Tierschutz-, Tierzucht- und Tiergesundheitsrecht; Sozialversicherungsrecht; Verfahrensrecht (Grundstücksverkehr, Höfeverfahren, Landwirtschaftsverfahren, FamFG); Straf- und OWi-Recht und Steuerrecht.
Der Kommentar wird durch ein umfangreiches Register erschlossen.

Handbuch des Vertriebsrechts. Hrsg. von Michael Martinek, Franz-Jörg Semler und Eckhard Flohr. – 4., neubearb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2016. XXI, 2357 S. ISBN 978-3-406-64261-6; € 249.–

Das Vertriebsrecht ist ein stark international geprägtes eigenes Rechtsgebiet an der Schnittstelle zwischen Vertrags- und Kartellrecht, Recht des gewerblichen Rechtsschutzes, Verbraucherschutzrecht und Arbeitsrecht.
Das Standardwerk stellt praxisorientiert das nationale und internationale Vertriebsrecht dar. Es ist systematisch aufgebaut. Die Neuauflage berücksichtigt jetzt insbesondere den Internetvertrieb und die Änderungen durch die EU-Verbraucherrechterichtlinie. Neu aufgenommen wurden u.a. auch die Themenbereiche Kosmetikvertrieb, Apothekenvertrieb und der Vertrieb von Modewaren. Der Abschnitt zum Vertrieb von Finanzdienstleistungen wurde komplett neu bearbeitet. Alle Vertragstypen des Vertriebsrechts wurden grundlegend aktualisiert. Der Franchisevertrag wurde komplett überarbeitet, dabei wurde die neuere Rechtsprechung, insbesondere zur vorvertraglichen Aufklärung, eingearbeitet. In die Darstellung sind auch prozessrechtliche Fragen mit einbezogen. Im internationalen Teil des Werkes vervollständigen 18 Länderberichte von Ägypten bis USA den Band.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_33.indd 472 25.11.16 08:10